

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Geltung der Bedingungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern.
2. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH und dem Käufer zwecks Ausführungen dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

§ 2

Leistungsbeschreibung

Die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z. B. Darstellung von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine der Leistungsbeschreibung ergänzenden oder veränderten Beschreibungen des Liefergegenstandes.

§ 3

Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
3. Die Angestellten der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 4

Preise

Soweit nicht anders angegeben, hält sich die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

§ 5

Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und/oder auf Grund von Ereignissen, die der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren und/oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten, hat die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung bezüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.
3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurück zu treten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt hat.
4. Sofern die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der von dem Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH. Die vorstehende Begrenzung der Haftung gilt nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
5. Die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.
6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

§ 6

Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführenden Personen übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

§ 7

Rechte des Käufers wegen Mängel

1. Der Käufer ist berechtigt, binnen einer Frist von einem Jahr ab Lieferung Mängelansprüche geltend zu machen.
2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
3. Der Käufer muss der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH nach Entdeckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, steht der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung alleine zu. Die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH ist im Falle der Nachbesserung berechtigt, zwei Versuche durchzuführen. Schlägt die Nacherfüllung auch nach dem zweiten Versuch fehl, so steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurück zu treten, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder Selbstvornahme durchzuführen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH aus jedem Rechtsgrund gegenüber dem Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, sobald ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
2. Die Ware bleibt Eigentum der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH als Herstellerin, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit)Eigentum der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit)Eigentum des Käufers an einer einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit)Eigentum der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH unentgeltlich. Ware, an der die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH (Mit)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer jetzt bereits sicherungshalber in vollem Umfang an die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH ab. Die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH ermächtigt ihn widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung, wird der Käufer auf das Eigentum der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, ist die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 9

Zahlung

1. Der Kaufpreis ist im vollen Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme fällig. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärungen der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug.
2. Die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
4. Wenn der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist sie berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen sowie Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
5. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 10

Haftung

1. Die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ihr oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
2. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, z. B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
3. Die Regelungen der vorstehende Absätze 1 und 2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich welchen Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz für vergebliche Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 5.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Soweit die Haftung der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt das auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH.

§ 11

Begrenzung der Haftung bei Unmöglichkeit

Die MOE Marine & Offshore Equipment GmbH haftet bei Unmöglichkeit der Lieferung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ihr oder eines ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 5 dieser Bestimmung aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen wird die Haftung der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10% des Wertes des Kaufgegenstandes begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§ 12

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz der MOE Marine & Offshore Equipment GmbH.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
4. Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und englischen Version der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die deutsche Fassung massgebend.